

BLGS LV Nordrhein-Westfalen

Landesverband Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender: Thomas KutschkeMauerfeldchen 29
52146 Würselen
Telefon 02405 4084-100
E-Mail kutschke@blgsev.de
Web www.blgsev.de

13.03.2020

Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz PflfachassAPrV)

Sehr geehrter Herr Scheu,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfes einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir Ihnen nachfolgend übermitteln.

Vorbemerkung

Der BLGS-NRW begrüßt, dass das Land NRW analog zur Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau eine Pflegeassistentenausbildung zeitnah implementieren möchte. Im Hinblick auf den besonderen fachlichen und sozialen Unterstützungsbedarf der aktuellen Zielgruppe für diese Ausbildung und die dadurch notwendige pädagogische und soziale Begleitung befürwortet der BLGS NRW eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren in der Pflegeassistenz. Um den Ausbildungserfolg bei einer eventuellen Weiterleitung in eine verkürzte dreijährige Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau ermöglichen zu können und die Kompetenzkompatibilität qualitativ gestalten und gewährleisten zu können, ist eine zweijährige Ausbildungszeit erforderlich.

Der BLGS NRW regt an, die Berufsbezeichnung Pflegefachassistent/Pflegefachassistentin noch einmal zu überdenken, da der Beruf zur „Pflegeassistenz für den Pflegefachmann oder die Pflegefachfrau „ qualifiziert, aber die „Fach“- Bezeichnung einer Qualifikation nach einer erfolgreich abgeschlossenen dreijährigen Ausbildungszeit vorbehalten ist.

Stellungnahme

Teil 1 – Berufsbezeichnung und Erlaubniserteilung

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, Erlaubnisurkunde

Fundstelle: Absatz 3 Satz 2:

Eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachassistentin“ oder „Pflegefachassistent“ kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 auch dann erteilt werden, wenn die den Antrag stellende Person eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei des Landes abgeleistet und (...)

Änderungsvorschlag: Der BLGS NRW begrüßt grundsätzlich, dass auch andere Qualifikationen zu einer Tätigkeit in der Pflege befähigen. Die Vergleichbarkeit der Qualifikationen des Satzes 2 Nr. 1 – 3 mit dem curricularen Ausbildungsansatz der PflfachassAPrV sowie den geforderten Kompetenzen wird vom BLGS NRW jedoch kritisch hinterfragt. Als Kompromiss könnte für die genannten Personengruppen eine verkürzte Ausbildung angeboten werden, die jedoch mit einer staatlichen Prüfung enden sollte.

Teil 2 - Ausbildung

§ 3 Ausbildungsziel

Fundstelle 1: Absatz 1 Satz 2:

Dementsprechend soll die Ausbildung (...) fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur **verantwortlichen Mitwirkung** insbesondere bei der Gesundheitsförderung sowie der Versorgung und Begleitung von Menschen mit pflegerischem Unterstützungsbedarf (...) vermitteln.

Fundstelle 2: Absatz 2 Satz 1 Nr. 1:

Die Ausbildung nach Absatz 1 soll insbesondere dazu befähigen, 1. die folgenden Aufgaben **eigenständig** auszuführen (...)

Fundstelle 3: Anlage 1 A, I.1.:

Pflegeprozesse und Pflegediagnostik in Pflegesituationen von Menschen aller Altersstufen (...) **mitgestalten**

Fundstelle 4: Begründung:

Für die praktischen Einsätze bedeutet dies, dass die zu pflegenden Menschen, deren pflegerische Versorgung die Auszubildenden (**teilweise**) **selbstständig** übernehmen sollen, anhand dieser Kriterien (...)

Änderungsvorschlag: Die Formulierungen der PflfachassAPrV sollten sich nach den festgelegten Verantwortlichkeiten und der intendierten Qualifikation der Pflegefachassistenten richten: Eine eindeutige und der Zielsetzung (Qualifikation) entsprechende Formulierung sollte durchgängig genutzt werden. *Mitwirkung* und *Mitgestaltung* bieten sich als Begriffe an, auf Formulierungen wie *verantwortlich* und *selbstständig* sollte verzichtet werden, denn der Pflegefachmann/die Pflegefachfrau bleibt verpflichtet, die Überwachung der Pflegefachassistenten zu leisten und ggf. einzugreifen.

Fundstelle: Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 a):

Pflege und Begleitung von Menschen aller Altersstufen in Pflegesituationen mit einem geringen Grad an Pflegebedürftigkeit (...)
Zur Wortwahl siehe oben.

Änderungsvorschlag: Der BLGS NRW begrüßt grundsätzlich, dass mit der Formulierung auf die Systematik des Rahmenausbildungsplanes in der Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau zurückgegriffen wird. Dennoch besteht die Gefahr, dass der individuelle Interpretationsspielraum ausschlaggebend sein wird – und damit die Zielsetzung und das Qualifikationsniveau der PflfachassAPrV über- oder unterschritten werden. Wir schlagen vor, die Begrifflichkeit „geringer Unterstützungsbedarf“ zu streichen und durch die Formulierung „Menschen in stabilen Pflegesituationen“ zu ersetzen, denn die vorgeschlagene Wortwahl ist ein Rückschritt zum Gesetz von 2013.

Begründung: Es geht nicht um das Ausmaß des Unterstützungsbedarfs, der kann auch im Aufgabenbereich der Pflegefachassistenten durchaus groß sein (z. B. umfangreiche Unterstützung bei Körperpflege und Ausscheidung und Nahrungsaufnahme) – wenn und soweit die Pflegesituation stabil und in der Komplexität für die Pflegefachassistenten im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabe überschaubar ist. Zudem arbeiten die Pflegefachassistenten „auf der Grundlage der individuellen Pflegeplanung der Pflegefachpersonen“.

§ 3 Ausbildungsstätten

Fundstelle 1: Absatz 1

Der Unterricht wird in staatlich anerkannten Pflegeschulen an Krankenhäusern oder in staatlich anerkannten Schulen, die mit Einrichtungen gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 verbunden sind oder kooperieren, vermittelt.

Änderungsvorschlag: Um die Pflegeschulen zu stärken und um die Ausbildung nicht von der Trägerschaft einer Pflegeschule abhängig zu machen (und damit möglicherweise Ungleichheiten in der Durchführung der Ausbildung zu riskieren) befürworten wir, in der Formulierung der PflfachassAPrV keine Differenzierung nach Trägerschaft vorzunehmen. Außerdem sollte die Durchführung der Ausbildung in Pflegeschulen vorbehalten bleiben, die mit einer Einrichtung nach § 7 verbunden sind oder kooperieren.

Begründung: Die Pflegeschulen haben die Expertise, pflegerische Ausbildungen anzubieten. Sie tun das bereits durch die Festlegungen des PflBG. Die Ausbildung in der Pflegefachassistenz, die idealerweise den Einstieg in die Fachkraftausbildung ermöglicht, sollte somit ebenfalls ausschließlich an Pflegeschulen angeboten werden können.

Fundstelle 2: Absatz 2 Nr. 2 in Kombination mit Absatz 3

Nachweis einer im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze angemessene Zahl fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte (...)

Im Übrigen gelten die durch Landesrecht geregelten Mindestanforderungen gemäß § 9 Absatz 2 und 3 des PflBG.

Änderungsvorschlag: Das Lehrer-Schüler-Verhältnis sollte gerade in der Assistentenausbildung nicht hinter das Verhältnis 1:20, welches im PflBG auch für die Pflegefachkraftausbildung vorgesehen ist, zurückfallen.

Begründung: Gerade in der Ausbildung von Pflegefachassistenten ist eine kontinuierliche fachliche und soziale Betreuung der Auszubildenden wichtig, um den Ausbildungserfolg nicht zu gefährden und sie für den Beruf und die Möglichkeit, den Beruf nach erfolgreich absolvierter Ausbildung auch auszuüben, vorzubereiten. Diese kontinuierliche Betreuung wird durch das Lehrer-Schülerverhältnis maßgeblich beeinflusst werden, daher sprechen wir uns für das o.g. Verhältnis aus.

§ 6 Theoretischer und praktischer Unterricht

Fundstelle: Absatz 2 in Kombination mit Anlage 1 Buchstabe A

Inhalt und Umfang des theoretischen und praktischen Unterrichts ergeben sich aus Anlage 1 Buchstabe A dieser Verordnung. (...) Für die Kompetenzbereiche II und III jeweils mindestens eine benotete Leistungskontrolle. Dabei sind die Kompetenzbereiche IV und V zu berücksichtigen.

Anmerkung: Der Kompetenzbereich V wird in der Anlage 1 Buchstabe A wie folgt definiert: *Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen entwickeln.*

Der BLGS NRW gibt zu bedenken, dass zu dieser Anforderung (auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen) das Zugangsniveau der Ausbildung (Hauptschulabschluss) bzw. die Möglichkeit, auch ohne Schulabschluss in die Ausbildung einzusteigen nicht kompatibel ist. Wir befürworten grundsätzlich, dass Pflegefachassistenten ihr Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen ausführen können sollten – und schlagen daher vor, entsprechend konsequent die Zugangsvoraussetzungen zu ändern.

§ 8 Curriculum der Schule und Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung

Fundstelle 1: Absatz 1

Die Schule erstellt ein schulinternes Curriculum für den theoretischen und praktischen Unterricht nach den Vorgaben dieser Verordnung und auf der Grundlage des Rahmenlehrplans (...) gemäß Anlage 1 Buchstabe A.

Anmerkung: Der BLGS NRW begrüßt, dass die Pflegeschulen anhand der Anlage 1 Buchstabe A die Möglichkeit haben, ein individuelles schulinternes Curriculum zu erstellen, das damit u.a. auch die Besonderheiten der jeweiligen Pflegeschule berücksichtigen kann. Die PflfachassAPrV soll jedoch bereits zum 01.07.2020 in Kraft treten.

Die Schulen sind derzeit alle mit der Umstellung der Pflegeausbildung nach PflBG ausgelastet. Die Kapazitäten, zeitgleich ein schulinternes Curriculum auf der Basis der Anlage 1 Buchstabe A zu entwickeln, sind nicht vorhanden. Dazu benötigen die Pflegeschulen dringend zusätzliche Ressourcen.

Ein zentraler Rahmenlehrplan als Grundlage für ein schuleignes Curriculum ist eine wertvolle Unterstützung der Pflegeschulen.

Fundstelle 2: Absatz 2

Die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung erstellt einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in den Einsatzorten gemäß Anlage 1 Buchstabe B (...).

Anmerkung: Der BLGS NRW begrüßt ausdrücklich, dass den Trägern der praktischen Ausbildung auch in der Ausbildung von Pflegefachassistenten, analog zum PflBG, ein eigener Verantwortungsbereich zugewiesen wird.

Wir schlagen jedoch vor,

- Im Wortlaut konsequent vom Träger der praktischen Ausbildung zu sprechen, um den Verantwortungsbereich eindeutig zuzuweisen.
- Pflegefachpersonen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation für die Erstellung des Ausbildungsplans sowie für die Ausbildung an den Praxisorten obligatorisch vorzusehen.
- Möglichkeiten zu eröffnen, diese Aufgabe, analog zum PflBG, entgeltlich an die Pflegeschulen delegieren zu können.

Begründung: Die Aufgaben- und Verantwortungszuschreibung muss eindeutig sein, damit Pflegeschulen und Trägern ihr jeweiliger Verantwortungsbereich bewusst ist. Die Erfahrungen bei der Umsetzung des PflBG zeigen, dass gerade die eindeutige Zuweisung für die Träger der praktischen Ausbildung eine wichtige Hilfestellung ist. Die Aufgabe, einen Ausbildungsplan, auch in Koordination mit weiteren Einsatzstellen, zu erstellen, ist hochkomplex. Hierfür sollten entsprechend qualifizierte Personen vorgesehen werden, die für diesen Aufgabenbereich ein entsprechendes Zeitkontingent haben, weil sie hierfür freigestellt sind.

§ 9 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

Fundstelle: Absatz 3

Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 können Bewerberinnen und Bewerber ohne Schulabschluss nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zugelassen werden, wenn eine positive Eignungsprognose der Schule vorliegt. Kooperationen mit entsprechend zertifizierten Einrichtungen zur Erlangung eines allgemeinbildenden Schulabschlusses sind möglich. Ausbildungen mit integriertem Schulabschluss sind als Teilzeitausbildung entsprechend zu verlängern.

Änderungsvorschlag: Eine Genehmigung, ohne Schulabschluss Zugang zur Ausbildung zu erhalten, sollte nur erteilt werden können, wenn innerhalb der Ausbildung ein allgemeinbildender Schulabschluss erworben wird. Dieser sollte Voraussetzung für das Ablegen der staatlichen Prüfung sein.

Unklar bleibt,

- Wie soll eine Pflegeschule die Einschätzung vornehmen, die zu einer positiven Eignungsprognose führt – gibt es hierfür wissenschaftlich fundierte Konzepte, die durch eine entsprechende Evaluation bestätigt sind?
- Was mit „zertifizierten Einrichtungen“ gemeint ist und wie das Kooperationsverhältnis zwischen Pflegeschule und der zertifizierten Einrichtung gestaltet ist.
- Wie der Erwerb des Schulabschlusses in einer zertifizierten Einrichtung finanziert wird
- Ob die Dauer der Teilzeitausbildung von 2 Jahren realistisch ist, wenn gleichzeitig ein allgemeinbildender Schulabschluss sowie eine Ausbildung absolviert werden sollen.

Begründung: Der Zugang zu einer Ausbildung ist üblicherweise an das Vorhandensein eines allgemeinbildenden Schulabschlusses geknüpft und drückt damit auch aus, welches Niveau in der Ausbildung zu erwarten ist. Den Zugang zur Ausbildung auch ohne Schulabschluss zu ermöglichen eröffnet einerseits zwar einer Gruppe von Menschen die Möglichkeit, einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben, entspricht andererseits aber nicht dem in der Anlage 1 Buchstabe A formulierten Anspruch an die Ausbildung. Außerdem ist zu bezweifeln, dass damit das Ziel, den Pflegeberuf insgesamt attraktiver zu gestalten, erreicht wird. Die Ausbildung soll anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse durchgeführt werden. Gleichzeitig ist das Zugangsniveau durch die Möglichkeit, auch ohne Schulabschluss die Ausbildung zu absolvieren, noch einmal abgesenkt worden. Es ist fraglich, ob Anspruch und Ausbildungswirklichkeit zusammenpassen.

Eine Weiterleitung in eine Ausbildung nach Pflegeberufegesetz ist ohne allgemeinbildenden Schulabschluss durch das PflBG § 11 Abs. 1 ausgeschlossen.

Die Rahmenbedingungen, mit der Ausbildung gleichzeitig einen allgemeinbildenden Schulabschluss zu erwerben, werden nur sehr rudimentär dargestellt. Die Umsetzung ist für die Pflegeschulen vor dem Hintergrund der derzeitigen Anforderungen nicht möglich.

Ergänzung:

Unter den Zugangsvoraussetzungen sollte auch das „einwandfreie Führungszeugnis“ analog der Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung Pflegefachmann/Pflegefachfrau aufgenommen werden.

Ebenso die Möglichkeit, den im Ausland erworbenen Schulabschluss im Rahmen der Gleichwertigkeit zu überprüfen und anerkennen zu lassen.

§ 10 Verkürzen der Ausbildung und Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Anmerkung: Eine ohnehin nur einjährige Ausbildung zu verkürzen, erscheint nicht sinnvoll, da die Vermittlung der Ausbildungsziele in einem „Schnelldurchlauf“ nicht leistbar ist. Dies hat zudem Konsequenzen für die curriculare Gestaltung der Schule sowie des vorgesehenen Ausbildungsplans für die praktische Ausbildung

Teil 3 – Ausbildungsverhältnis

§ 12 Ausbildungsvertrag

Fundstelle 1: Absatz 2 Nr. 6

Der Ausbildungsvertrag muss mindestens Folgendes enthalten: (...) die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit.

Änderungsvorschlag: Es sollte die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit benannt werden, unabhängig davon, ob diese in der theoretischen oder praktischen Ausbildung stattfindet. Das schafft Sicherheit für beide Anteile der Ausbildung.

Fundstelle 2: Absatz 3

Der Ausbildungsvertrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Trägers der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden (...) zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung (...) ist der oder dem Auszubildenden und deren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen.

Änderungsvorschlag: Der Ausbildungsvertrag sollte auch der Pflegeschule wenigstens vorgelegt werden. Wir befürworten eine Regelung analog PflBG.

Begründung: Somit entsteht Rechtssicherheit für die Pflegeschule: liegt kein Ausbildungsvertrag vor, die Pflegeschule geht jedoch davon aus, dass ein Vertrag existiert und erscheint der Auszubildende zur theoretischen Ausbildung, gilt damit ein Vertragsverhältnis als begründet. Die Pflegeschule wäre dann Vertragspartner mit allen Rechten und Pflichten.

§ 13 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

Fundstelle 1 Absatz 3

(...) Als eine geeignete Person gilt die Befähigung gemäß §4 Abs. 3 der Pflegeberufausbildungs- und Prüfungsverordnung (...) oder eine staatlich anerkannte Pflegefachperson nach dem Pflegeberufgesetz.

Änderungsvorschlag:

Die formale Qualifikation der anleitenden Person sollte festgelegt sein und bedarf zwingend einer pädagogischen Qualifikation analog §4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau. Die Pflegedienstleitung ist durch Ihre Rolle ggf. nicht geeignet.

Begründung:

Eine Aufweichung sollte gerade in diesem Ausbildungsbereich nicht eröffnet werden. Die qualifizierte Praxisanleitung besitzt dann auch die Kompetenz adäquat den Kontakt zur Pflegeschule wahrzunehmen.

Fundstelle 2 Absatz 4

(...) Aufgabe der Lehrkräfte ist es (...) die Auszubildenden nach Beratung durch die Praxisanleitung zu bewerten.

Änderungsvorschlag:

Eine Bewertung erfolgt während der praktischen Ausbildungszeit durch die qualifizierten Praxisanleitungen und kann während der Praxisbegleitungen auch durch die Lehrkräfte und Praxisanleitungen gemeinsam erfolgen

Begründung:

Qualifizierte Praxisanleitungen fungieren im Examen der Pflegefachmänner und Pflegefachfrauen als Zweitprüfer und bewerten während der Ausbildung alleinverantwortlich die praktische Ausbildung. Dazu erhalten Sie pädagogische Bewertungskompetenz in der Weiterbildung zur Praxisanleitung. Daher können Sie diese Aufgabe auch in der Assistenz-ausbildung wahrnehmen.

Es fehlt im § 13 ein Hinweis oder die Pflicht des praktischen Ausbildungsträgers mit den weiteren Kooperationspartnern einen Kooperationsvertrag zur Gewährleistung einer qualifizierten Ausbildung im externen Praktikum u.a. auch wieder durch qualifizierte Praxisanleitungen abzuschließen.

Ebenso fehlt die Verpflichtung zur Erstellung eines Ausbildungsplanes und die Möglichkeit analog zur PflBG diese Aufgabe an die Pflegeschule delegieren zu können.

Teil 4 – Prüfungsbestimmungen

§ 22 Prüfungsausschuss

Fundstelle: Abs. 1 Nr. 3

Änderungsvorschlag:

Nutzung der einheitlichen Verwendung des Begriffs „Fachprüfer“

§ 23 Zulassung zur Prüfung

Fundstelle : Abs. 3

Änderungsvorschlag

Streichung jeglicher Zulassungsmöglichkeiten außerhalb der Zugangsvoraussetzungen unter §9 Absatz 1

Begründung:

Der Erwerb eines staatlich anerkannten Berufsabschlusses ohne den vorher oder eventuell zeitgleich erworbenen Schulabschluss mindert die Wertigkeit dieser formalen Qualifikation und eröffnet „nicht-kontrollierbare“ Ausbildungsverläufe im Hinblick u.a. auch auf den Zugang zur Ausbildung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau.

Empfehlenswert wäre, diesen Personen durch Unterstützungsmaßnahmen den nötigen Schulabschluss zu ermöglichen und den direkten Anschluss der Assistenz-ausbildung zu gewährleisten.

Besser wäre es, den hier angesprochenen Personen durch andere Unterstützungsmaßnahmen die Möglichkeit zu eröffnen, die Ausbildung komplett zu absolvieren. § 28 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Fundstelle: Abs 1 Satz 2

Änderungsvorschlag:

Das Ausweisen einer Gesamtnote der staatlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

Begründung:

Die differenzierte Ausweisung der Prüfungsleistung bildet diese deutlicher ab und würdigt die Einzelleistung

§ 34 Mündlicher Teil der Prüfung

Empfehlung:

Einheitliche Nutzung des Begriffes „Fachprüfer“, da dieser auch so im Prüfungsausschuss benannt wird

§ 35 Praktischer Teil der Ausbildung

Fundstelle 1: Abs. 2

Die Auswahl der zu pflegenden Person sowie die Auswahl des Praxisbereiches (...) im Einvernehmen (...) und dem für die zu pflegende Person verantwortlichen Fachpersonal.

Änderungsvorschlag:

Ergänzung des auswählenden Personenkreises: die pädagogisch qualifizierte Praxisanleitung

Fundstelle 2: Abs. 3

Der praktische Teil der Prüfung durch eine Fachprüferin oder einem Fachprüfer (...) und durch eine nach § 13 Absatz 3 geeigneten Pflegefachperson abgenommen werden.

Änderungsvorschlag:

Die „fachlich geeignete Person“ ist durch eine pädagogisch qualifizierte Praxisanleitung zu ersetzen.

Begründung:

Die Tätigkeit eines Fachprüfers erfordert pädagogische Bewertungskompetenz, die sowohl der Lehrer für Pflege als auch eine pädagogisch qualifizierte Praxisanleitung erworben haben. Diese Tätigkeit kann nicht an eine „geeignete Pflegefachperson“ delegiert werden.

Teil 5 – Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 40 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen + § 41 Inkrafttreten

Fundstelle 1: § 40 Abs. 1

Eine Ausbildung (...) kann bis 31. Dezember 2023 auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (...) abgeschlossen werden

Fundstelle 2: § 41 Abs. 1

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2020 in Kraft. Unbeachtet der Regelungen in § 40 Abs. 1 Nummer 1 und 2 tritt gleichzeitig die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (...) außer Kraft.

Anmerkung:

Hebt §41 den § 40 auf, oder ist nur die Formulierung missverständlich?

Anlage 1 Teil A – Kompetenzen für die staatliche Prüfung Kompetenzbereich 1

Fundstelle 1: I.1.a)

Die Auszubildenden

a) wirken mit bei der

Änderungsvorschlag:

Die Auszubildenden

a) erheben einzelne Informationen/Werte zur Ermittlung von Ressourcen und Pflegebedarfen im Rahmen der kontinuierlichen Beobachtung

Begründung

Die Formulierung intendiert zu weitreichende Kompetenzen

Übergeordnete Fragestellungen/Kommentierungen

Neben den Einzelkommentierungen zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die generalistisch ausgebildeten Pflegeassistenten hat der BLGS NRW noch einige generelle Anmerkungen, die bei der Implementierung der o.g. Ausbildung dringend mitbedacht und geregelt werden müssen:

- Die Finanzierung der Ausbildung
Der BLGS NRW befürwortet eine Trennung von theoretischen und praktischen Ausbildungsbudgets und eine Verwaltung der Budgets analog der Ausbildung zum Pflegefachmann/ zur Pflegefachfrau über PFAU.NRW
- Ist eine Delegation von Aufgaben an die Pflegeschule vorgesehen?
- Im Rahmenlehrplan der Ausbildung zum Pflegefachmann/zur Pflegefachfrau ist eine Verkürzung um ein Ausbildungsjahr nicht dargestellt und auf Grund der divergenten Zugangsvoraussetzungen zur Assistenz- und zur Fachkraftausbildung nicht umsetzbar

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Thomas Kutschke
BLGS LV Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender